



Bundesnetzagentur

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post, und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Gz.: 6.07.00.02/3-2-5-ÄBFP III#1

Datum: 28.08.2026

2. Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG im vereinfachten Verfahren gemäß § 11 NABEG

**für das Vorhaben 3
des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt E3**

Vorhabenträger:

TenneT TSO GmbH

TransnetBW GmbH

INHALTSVERZEICHIS

A	ENTSCHEIDUNG	3
A.I	Festgelegter Trassenkorridor in den Änderungsbereichen	3
B	BEGRÜNDUNG	5
B.I	Zuständigkeit.....	5
B.II	Zugrundeliegende Unterlagen.....	5
B.III	Antragsteller	6
B.IV	Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens	6
B.IV.1	Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG	6
B.IV.2	Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung.....	7
B.V	Ablauf des vereinfachten Verfahrens	7
B.V.1	Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung	8
B.V.2	Benennen der zuständigen Landesbehörden zur Raumverträglichkeit	8
B.V.3	SUP-Vorprüfung	8
B.V.4	Verzicht auf weitere Verfahrensschritte	10
B.VI	Materiellrechtliche Bewertung	11
B.VI.1	Planrechtfertigung	11
B.VI.2	Entgegenstehende öffentliche oder private Belange	11
C	ABSCHLIEßENDE HINWEISE	18
C.I	Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung	18
C.II	Geltungsdauer der Entscheidung	18
C.III	Einwendungen der Länder	18
C.IV	Bindungswirkung der Entscheidung	18
C.V	Hinweise zum Rechtsschutz	18
C.VI	Kosten.....	19
D	VERZEICHNISSE	20
D.I	Abkürzungsverzeichnis	20
D.II	Abbildungsverzeichnis	23

A ENTSCHEIDUNG

Der durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 festgelegte Trassenkorridor, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 31.03.2022, für das Vorhaben Nr. 3 der Anlage Bundesbedarfsplan zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach, Abschnitt E (Arnstein – Großgartach), wird wie unter Kapitel A.I dieser Entscheidung beschrieben, in einem Bereich geringfügig geändert. Dieser Bereich liegt im Trassenkorridorsegment (TKS) 335. Das vereinfachte Verfahren kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 NABEG). Die Entscheidung über die Änderung der Bundesfachplanung enthält gemäß § 12 Abs. 3 NABEG den Verlauf der geringfügigen Änderungen des Trassenkorridors.

Gegenstand der Festlegung ist daher ausschließlich der Korridorverlauf in den Änderungsbereichen wie unter Kapitel A.I dieser Entscheidung beschrieben.

Es wird festgestellt, dass die Verschwenkungen in den Änderungsbereichen raumverträglich sind.

A.I Festgelegter Trassenkorridor in den Änderungsbereichen

Der durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 – Az: 6.07.00.02/3-2-5/25.0 und der 1. Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.03.2022 festgelegte Trassenkorridorverlauf wird im Einzelnen wie folgt abgeändert:

TKS 335: Verschwenkung zwischen km 14+900 bis km 17+100¹

Im rein untertägigen Bereich zwischen Leingarten und Großgartach (Abschnitt E, TKS 335) wird der festgelegte Trassenkorridor auf einer Länge von ca. 2.400 m in einem Zipfel um bis zu 1.200 m nach Westen über den Korridorrand hinaus verschoben (vgl. Abb. 1). Die außerhalb des alten Trassenkorridors liegende Verschwenkung weist in der Mittelachse eine Länge von ca. 1.745 m auf.

¹ Die scheinbare Längenabweichung um 200 m gegenüber den im Folgetext genannten 2.400 m beruht darauf, dass der Korridor anhand seiner Mittelachse kilometriert wird. Da der Trassenkorridorverlauf am Ende nahezu in einem rechten Winkel nach Osten verschwenkt, der neue westliche Zipfel aber am südlichen Ende der Ostverschwenkung anknüpft und damit über die Mittelachse des Korridors hinaus geht.

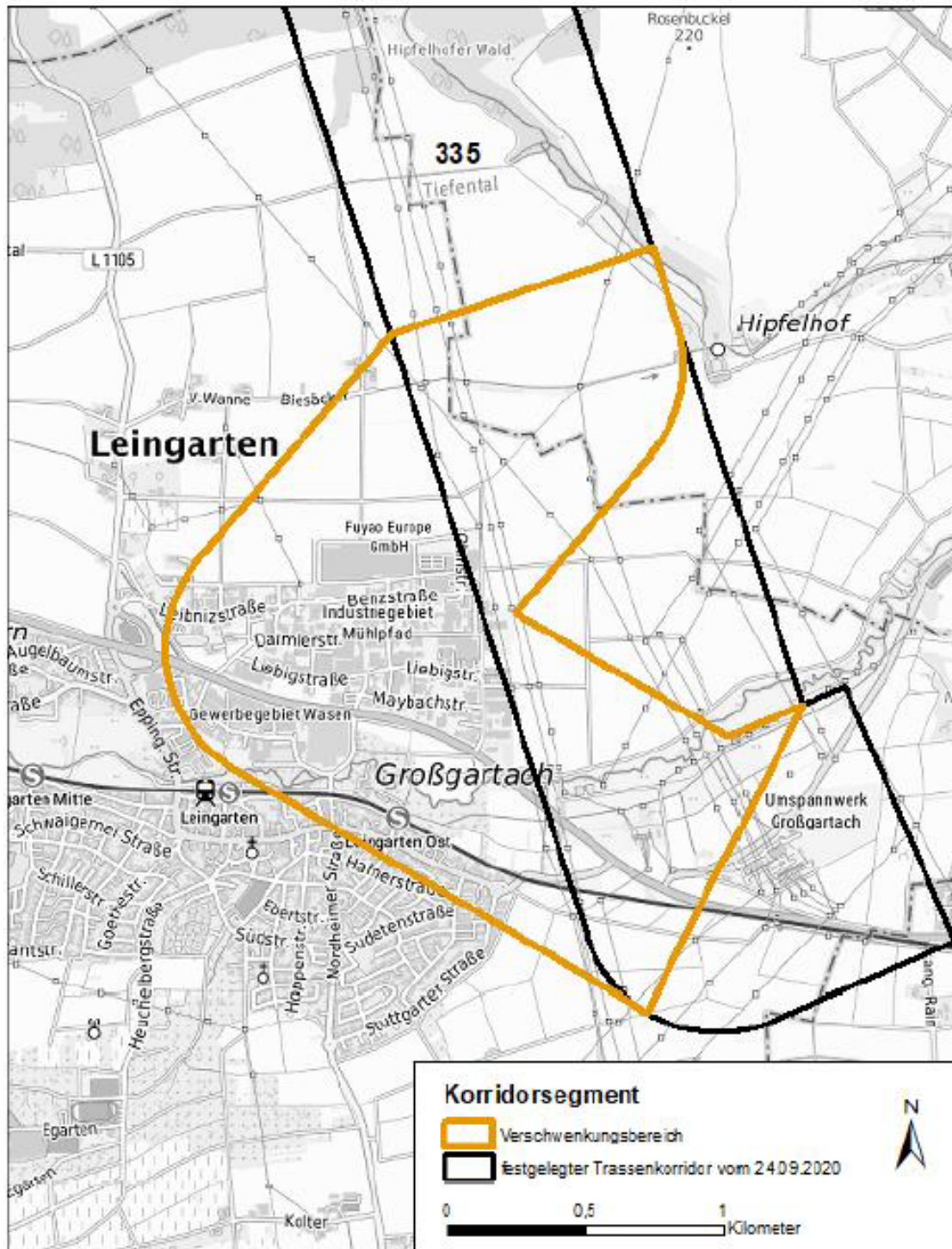


Abb. 1: Verschwenkungsbereich bei Kochendorf - Leingarten (Quelle: Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung vom 12.06.2026, eingegangen am 02.07.2026, Abb. 3)

B Begründung

B.I Zuständigkeit

Das Vorhaben Nr. 3 ist im BBPIG vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) geändert worden ist, nach § 12e Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 BBPIG als länderübergreifend gekennzeichnet. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist, vgl. § 2 Abs. 1 NABEG. Das Vorhaben ist als Vorhaben Nr. 3 in der Anlage „Bundesbedarfsplan“ zum BBPIG aufgeführt. Damit ist der Ausbaubedarf für dieses Vorhaben gesetzlich festgelegt. Das Vorhaben ist mit „A1“ als länderübergreifendes Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 BBPIG gekennzeichnet. Folglich ist für dieses Vorhaben die Bundesfachplanung nach Abschnitt 2 des NABEG durchzuführen (vgl. § 4 S. 1 NABEG). Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens ergibt sich aus § 31 Abs. 1 NABEG.

Darüber hinaus ist das Vorhaben auch mit „B“ gekennzeichnet. Es ist somit ein Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen in Sinne von § 2 Abs. 2 BBPIG.

Zusätzlich enthält das Projekt die Kennzeichnung „E“. Es ist somit als Erdkabel im Sinne von § 2 Abs. 5 BBPIG zu errichten.

B.II Zugrundeliegende Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag der Tennet TSO GmbH und Transnet BW GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) auf Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG zum Vorhaben Nr. 3 BBPIG vom 20.12.2021 in der aktualisierten Fassung vom 25.01.2022 (Az. 6.07.00.02/3-2-5-ÄBFP II#1),
2. Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Einzelfall nach §§ 37, 35 Abs. 4, 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 09.07.2026 (Az. 6.07.00.02/3-2-5-ÄBFP III#1) (im Folgenden: „Dokumentation der SUP-Vorprüfung“) nebst folgender fachbehördlicher Stellungnahmen zur SUP-Vorprüfung:
 - a) Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, Geschäftszeichen RPF-4700-209/4/2;
 - b) Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Wirtschaft und Infrastruktur, Geschäftszeichen RPS21-2436-1/58/3

Folgende Behörden wurden angeschrieben, verblieben jedoch ohne Antwort:

- a) Landratsamt Heilbronn;
- b) Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

- c) Stadt Heilbronn
- 3. Stellungnahmen der zuständigen Landesbehörden zum Benehmen über die Raumverträglichkeit:
 - a) Regionalverband Heilbronn-Franken, Az. 6-3-2-2-1-4
- 4. Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 24.09.2020.

B.III Antragsteller

Vorhabenträger gemäß § 3 Nr. 9 NABEG und zugleich Antragsteller sind die Tennet TSO GmbH und die Transnet BW GmbH als verantwortliche Betreiber des betreffenden Übertragungsnetzes.

Die Vorhabenträger haben beantragt, den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 festgelegten Korridorverlauf geringfügig zu ändern.

B.IV Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens

Gemäß § 11 Abs. 1 NABEG kann die Bundesfachplanung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 S. 1 UVPG eine SUP nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme verwirklicht werden kann, wenn insbesondere der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG). Das vereinfachte Verfahren kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 NABEG). Im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden wird festgestellt, ob die Ausbaumaßnahme raumverträglich ist (§ 11 Abs. 2 NABEG).

B.IV.1 Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG liegen vor, da es sich um eine Ausbaumaßnahme handelt, die verwirklicht werden kann, indem der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird.

Die Vorhabenträger haben den festgelegten Trassenkorridor bzw. die Änderungen am festgelegten Trassenkorridor konkret dargelegt.

§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG ist anwendbar, wenn durch die Bundesfachplanung ein „Trassenkorridor“ bestimmt wurde. Trassenkorridore sind nach § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Durch die Bundesfachplanungsentscheidung Az. 6.07.00.02/3-2-5/25.0 vom 24.09.2020 wurde ein solcher Trassenkorridor festgelegt.

Die beantragten Änderungen des festgelegten Trassenkorridors sind geringfügig.

Ob eine Änderung geringfügig ist, hängt von der Gesamtlänge des Trassenkorridors und den konkreten örtlichen Gegebenheiten ab (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 74 f.). Wirft die Änderung neue raumordnerische Konflikte auf, ist sie nicht geringfügig (Schink, aaO, § 11 Rn. 21). Ferner sind Änderungen geringfügig, wenn die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden (Appel, in Säcker, § 11 NABEG, Rn. 21). Daneben kann eine Geringfügigkeit der Änderungen auch dann anzunehmen sein, wenn der Trassenkorridor zwar über eine längere Strecke, aber ohne große Verschwenkung, sozusagen „unmittelbar neben“ dem festgelegten

Trassenkorridor, verlassen werden muss (vgl. Appel, in: Säcker, aaO, § 11 NABEG Rn. 22). Auch dürfen keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, was allerdings bereits in der SUP-Vorprüfung zu untersuchen ist (Schink, in: Schink u. a., NABEG, 2016, § 11 Rn. 21; Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 2. Auflage 2017, § 11 NABEG Rn. 41).

Der Bundesfachplanungsabschnitt E ist ca. 137 km lang. Die Abweichung zum festgelegten Trassenkorridor ragt um ca. 1.200 m über den westlichen Korridorrand hinaus. Der Korridor wird durch die Änderung in einer Längenteilstrecke von ca. 2.400 m verlassen, was einen Anteil der Änderung von unter 1,8 % ausmacht. Im Vergleich zur Länge von ca. 137 km ist dies als geringfügig einzustufen.

Im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten hat die beantragte Änderung durch den Antrag gemäß § 11 NABEG vom 02.07.2026 den gleichen rein untertägigen Raumbezug wie die Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 31.03.2022. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Das planerische Grundkonzept bleibt bestehen. Denn nach wie vor soll das Hochspannungsgleichstrom-Erdkabel-Vorhaben durch das Bergwerk verlaufen. Mangels Berührung von Raumordnungsbelangen durch die rein untertägigen Verschwenkungen ergibt sich auch kein Raumordnungskonflikt. Zudem ergab die Herstellung des Benehmens mit den zuständigen Landesbehörden keinen Hinweis darauf, dass die Änderung nicht geringfügig ist.

Mithin handelt es sich um eine geringfügige Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 31.03.2022. Allerdings könnte die Änderung für die SUP-Vorprüfung von Bedeutung sein. Dies wird einschließlich ihrer Umweltauswirkungen in den folgenden Kapiteln bewertet.

B.IV.2 Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung

Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 S. 1 NABEG i. V. m. § 37 S. 1 UVPG ist, dass eine SUP nicht erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist gegeben.

Die Bundesnetzagentur hat hierzu eine Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) gemäß § 35 Abs. 4 UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer SUP nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat nach einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 S. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (siehe dazu im Einzelnen Antrag Kap. 5. – Angaben für die SUP-Vorprüfung auf Grundlage der in der Anlage 6 genannten Kriterien).

B.V Ablauf des vereinfachten Verfahrens

Das Verfahren der Bundesfachplanung zur 2. Änderung des durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 31.03.2022, festgelegten Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplans im Abschnitt E ist ordnungsgemäß im vereinfachten Verfahren durchgeführt worden.

B.V.1 Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung

Mit Antrag vom 12.06.2026 (zuletzt geändert bzw. ergänzt am 27.08.2026) haben die Tennet TSO GmbH und die Transnet BW GmbH als Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur die Durchführung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 NABEG i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG beantragt. Der Antrag umfasst die in § 6 und § 11 NABEG i. V. m. §§ 37, 35 Abs. 4 UVPG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte:

1. Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens seit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 31.03.2022 (Az. 6.07.00.02/3-2-5-ÄBFP II#1; vgl. Kap. 1.2 des Antrags);
2. die Darlegung der nach § 6 S. 6 Nr. 4 NABEG erforderlichen Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 11 NABEG (Az. 6.07.00.02/3-2-5-ÄBFP III#1); vgl. Kap. 1.3 des Antrags);
3. die gemäß § 11 Abs. 1 NABEG notwendigen Ausführungen zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 37 i. V. m. § 35 Abs. 4 UVPG über das Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) mit dem Ergebnis, dass eine SUP nicht erforderlich ist (vgl. Kap. 5 des Antrags).

Weitere Inhalte des Antrags sind:

1. eine Überprüfung, inwieweit eine Übereinstimmung der beantragten Änderung des Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann (vgl. Kap. 4 des Antrags);
2. eine Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Belange (vgl. Kap. 8 des Antrags).

B.V.2 Benehmen der zuständigen Landesbehörden zur Raumverträglichkeit

Im vereinfachten Verfahren der Bundesfachplanung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 11 Abs. 2 NABEG im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden fest, ob die Maßnahme raumverträglich ist. Mit E-Mail vom 06.07.2026 hat die Bundesnetzagentur die in Kap. B.IV.1 dieser Entscheidung aufgelisteten zuständigen Landesbehörden um eine Rückmeldung zur Raumverträglichkeit der Ausbaumaßnahme gebeten.

B.V.3 SUP-Vorprüfung

B.V.3.1 Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung

Eine SUP ist nicht erforderlich, da die SUP-Vorprüfung ergeben hat, dass die Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung aufgrund einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 S. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien und einer zusammenfassenden Beurteilung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat (vgl. Kap. 5 des Antrags).

Gemäß § 35 Abs. 4 UVPG hat die Bundesnetzagentur aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Bundesnetzagentur hat ihrer Prüfung insbesondere die mit dem Antrag nach § 6 NABEG i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 1 NABEG eingereichte Unterlage des Vorhabenträgers zur SUP-Vorprüfung zugrunde gelegt (vgl. Kap. 5 des Antrags auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG, S. 18 ff.). Es wurde geprüft, ob sich die Wirkungen, die von dem Änderungsgegenstand voraussichtlich ausgehen, erheblich nachteilig auf die Umwelt auswirken. Die Änderung des bereits festgelegten Trassenkorridors bezieht sich auf das TKS 335, km 14+900 bis km 17+100: Dieser mögliche Alternativkorridor ragt aus dem nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridor (fTK) auf einer Länge von ca. 2.400 m um ca. 1.200 m über den westlichen Korridorrand hinaus.

Zudem wurden für die Beurteilung die im Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG und im jetzt vorliegenden Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG beschriebenen Umweltauswirkungen und somit sämtliche Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens in den Blick genommen und zusammenfassend beurteilt, ob das gesamte Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hervorruft, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

In der überschlägigen Prüfung wurden Wirkungen, die nur während der Bauphase auftreten (baubedingte Wirkfaktoren), Wirkungen, die durch Bestehen der baulichen Anlage und somit dauerhaft auftreten (anlagebedingte Wirkfaktoren) sowie durch das Betreiben der Anlage andauernd verursachte Wirkungen (betriebsbedingte Wirkfaktoren) zugrunde gelegt.

Es wurde geprüft, ob sich das Vorhaben möglicherweise nachteilig auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auswirkt. Dabei wurden auch die jeweiligen Gebiete gemäß Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG berücksichtigt. Für jedes Schutzgut wurde überschlägig eingeschätzt, ob Umweltauswirkungen durch das Vorhaben verursacht werden und ob diese erheblich sein könnten.

Die Vorprüfung der Bundesnetzagentur hat unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass die im Änderungsantrag beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG voraussichtlich nicht erheblich und nachteilig sind. Sofern bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren in den zugrunde gelegten Unterlagen nicht vertiefend betrachtet wurden, konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass durch diese keine erheblichen Auswirkungen ausgelöst werden (vgl. Kap. 5 des Antrags).

Soweit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen benannt wurden, wurde bei der überschlägigen Prüfung berücksichtigt inwieweit diese geeignet sind, Umweltauswirkungen offensichtlich auszuschließen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

Auch in einer zusammenfassenden Beurteilung des gesamten Bundesfachplanungsvorhabens kann weiterhin festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung wirksamer Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für keines der Schutzgüter gem. § 2 UVPG erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Zu den Details wird auf die Verfahrensakte und die Dokumentation der SUP-Vorprüfung verwiesen.

B.V.3.2 Beteiligung, Dokumentation und Ergebnis-Bekanntgabe

Bei der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 S. 3 UVPG die in § 41 UVPG genannten Behörden, mithin solche, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch die Bundesfachplanung berührt werden, zu beteiligen. Die Beteiligung der folgenden Behörden nach § 41 UVPG wurde mit Schreiben vom 06.07.2026 unter Fristsetzung bis zum 06.08.2026 gewährleistet:

1. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
2. Regierungspräsidium Freiburg,
3. Regierungspräsidium Stuttgart
4. Landratsamt Heilbronn,
5. Regionalverband Heilbronn-Franken und
6. Stadt Heilbronn.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 S. 4 UVPG durch die Bundesnetzagentur dokumentiert worden (Dokumentation der SUP-Vorprüfung, vgl. Kap. C - Rechtliche Bewertung).

Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur die Feststellung, dass eine SUP nicht durchgeführt wird, gemäß § 34 Abs. 2 UVPG unter Nennung der dafür wesentlichen Gründe durch Veröffentlichung auf der Vorhabenseite auf www.netzausbau.de bekannt gegeben.

B.V.4 Verzicht auf weitere Verfahrensschritte

Auf die weiteren Verfahrensschritte wie das Durchführen einer Antragskonferenz (§ 7 Abs. 1 NABEG), die Festlegung eines Untersuchungsrahmens (§ 7 Abs. 4 NABEG) sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 Abs. 7 NABEG) hat die Bundesnetzagentur verzichtet, da auf der Grundlage des Antrags nach § 11 NABEG ausreichend Informationen vorliegen, um eine Entscheidung nach § 12 Abs. 3 NABEG im vereinfachten Verfahren zu erlassen.

Nach dem Gesetzeswortlaut von § 7 Abs. 6 NABEG steht das Durchführen der Antragskonferenz und die Festlegung eines Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Nach der gesetzlichen Begründung liegt die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ebenso im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (vgl. BT-Drs. 17/6073 vom 06.06.2011, Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze, S. 25). Diese kann gemäß § 9 Abs. 6 NABEG entfallen.

Von der Möglichkeit nach § 7 Abs. 6 NABEG, dass eine Antragskonferenz unterbleiben kann, wurde Gebrauch gemacht.

Da ein vereinfachtes Verfahren nur in Betracht kommt, wenn gemäß § 37 S. 1 UVPG eine SUP nicht erforderlich ist, bedarf es auch keines Scoping-Termins. Mit Blick auf diese Aufgabenstellung ist die Antragskonferenz daher verzichtbar. Entsprechendes gilt für die Prüfung der Raumverträglichkeit, da die Entscheidung darüber im Benehmen mit den zuständigen Länderbehörden zu treffen ist (§ 11 Abs. 2 NABEG).

Die Verzichtsmöglichkeit nach § 7 Abs. 6 NABEG bezweckt einen Beschleunigungseffekt. Ziel des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes ist eine Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze der Höchstspannungsebene. Auch der Grundsatz in § 1 S. 1 NABEG nennt die

Beschleunigung des Ausbaus des Übertragungsnetzes mit überregionaler oder europäischer Bedeutung im Sinne des § 12e Abs. 2 S. 1 des EnWG als Ziel des Gesetzes. Verzögerungen des Netzausbaus können gravierende Folgen haben. Unter anderem bergen Verzögerungen Risiken für die sichere Energieversorgung und für die Umsetzung der Energiewende. Hinzu kommt, dass eine nicht adäquat ausgebaute Energieinfrastruktur die Redispatch-Kosten weiter in die Höhe treibt. Mit Blick auf das Beschleunigungsziel des NABEG ist die Antragskonferenz verzichtbar.

Das Ziel einer Antragskonferenz, Informationen zu sammeln und die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Vereinigungen zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten, wurde schon erreicht. Die Änderung durch den Antrag nach § 11 NABEG vom 02.07.2026 hat den gleichen Raumbezug wie zu dem Raum, zu dem bereits zwei Antragskonferenzen stattgefunden haben. Somit spricht auch das primäre Ziel der Antragskonferenz, die fachliche Diskussion zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens gegen das Durchführen einer weiteren (dritten) Antragskonferenz im gleichen betroffenen Raum.

Aufgrund der Entscheidungsreife des Antrags nach § 11 NABEG des Vorhabenträgers konnten die eingangs benannten Schritte entfallen. Dies wird durch Rückmeldungen der beteiligten Fachbehörden vollumfänglich bestätigt. Keine Stellungnahme erweiterte den Erkenntnisstand im Hinblick auf die Änderungen um entscheidungserhebliche Tatsachen.

B.VI Materiellrechtliche Bewertung

B.VI.1 Planrechtfertigung

Für die Änderung der Bundesfachplanung besteht über den durch das BBPlG festgelegten Bedarf für das Vorhaben 3 (vgl. zu den Details Kap. V.1. der Bundesfachplanung vom 24.09.2020) auch ein Änderungsbedarf. Während des fortschreitenden Planungsprozesses im Rahmen des Erstellens der Planfeststellungsunterlagen ergab sich im Verschwenkungsbereich ein Konflikt, der zum Zeitpunkt der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 nicht vorhersehbar war.

Im Zuge der Vortriebsarbeiten in der Verbindungsstrecke zum Schacht Großgartach wurde durch eine Erkundungsbohrung unerwartet eine wasserführende geologische Störungszone angetroffen. Ein Vortrieb im Bereich des ursprünglich geplanten Trassenverlaufes durch die Störungszone wurde als kritisch bewertet. Die Bewertung einer sodann durchgeführten seismischen Erkundung ergab eine Möglichkeit für einen sicheren Anschluss des Schachtes Großgartach an das bestehende Grubengebäude der SWS AG. Es wurde eine weiter nach Westen (Bereich des Industriegebiets der Ortschaft Leingarten) führende Trassenvariante (sog. Westumfahrung) festgelegt. Basierend auf den aktuellen Erkundungsergebnissen umfährt diese neue Korridorvariante die erkundete, wasserführende Störungszone weiträumig. Aus diesem Grunde wird eine Änderung des bisher festgelegten Korridors erforderlich.

B.VI.2 Entgegenstehende öffentliche oder private Belange

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Da im rein untertägigen Bereich geplant wird, sind viele der zahlreichen Belange, die in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 geprüft worden sind,

nicht betroffen, weil es an übertägigen Auswirkungen mangelt. Im Folgenden werden die wenigen betroffenen bzw. in der Benehmensherstellung aufgebrauchten Belange identifiziert ihre Betroffenheit ermittelt und der Umgang damit im Vorhaben begründet.

B.VI.2.1 Zwingendes Recht

B.VI.2.1.1 Raumordnerische Beurteilung

Die Bundesnetzagentur prüft nach § 5 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 NABEG insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG. Der mit dieser Entscheidung in den Änderungsbereichen festgelegte Trassenkorridor stimmt mit den strikt geltenden Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG überein und ist insoweit raumveträglich.

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen der Vorhabenträger geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen. Dabei wurde die fachgutachterliche Einschätzung zur Konformität geprüft und unter Berücksichtigung des nach § 11 Abs. 2 NABEG ergangenen Benehmens mit den zuständigen Landesbehörden eine eigenständige Bewertung vorgenommen. Der rein untertägige Verschwenkungsbereich berührt keine Erfordernisse der Raumordnung, für die nach § 5 Abs. 2 NABEG auch eine Bindungswirkung für die Bundesnetzagentur besteht.

Die Vorhabenträger haben nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass aus Zielen der Raumordnung weder Trassierungshemmnisse noch Betroffenheiten von Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial vorliegen und auch Betroffenheiten raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen nicht gegeben sind. Dies bestätigen die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Regionalverbands Heilbronn-Franken, nach welchen hinsichtlich der geringfügigen Änderung des Trassenverlaufs unter Tage aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestünden und keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung berührt würden.

Der rein untertägige Verschwenkungsbereich liegt außerhalb der räumlichen, obertägigen Geltungsbereiche der folgenden Pläne und Programme mit strikt geltenden Zielen der Raumordnung, für die nach § 5 Abs. 2 NABEG auch eine Bindungswirkung für die Bundesnetzagentur besteht:

1. 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Inkrafttreten: 26.02.2021
2. 19. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Inkrafttreten: 12.07.2024
3. 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Inkrafttreten: 19.07.2024
4. Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz, Inkrafttreten: 01.09.2021
5. Teilfortschreibung Solarenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien, Inkrafttreten: 15.08.2025
6. Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Einzelhandel, Inkrafttreten: 15.08.2025
7. Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Inkrafttreten: 09.10.2015

Auf alle Ziele der Raumordnung der vorgenannten Raumordnungspläne, die in diesem Abschnitt nicht tiefergehend betrachtet werden, können raumbedeutsame Auswirkungen ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Somit stimmt das Vorhaben im festgelegten

Trassenkorridor mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein. Es handelt sich dabei um Ziele der Raumordnung, die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen rein untertägige Teile von Energieleitungen wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen. Daneben handelt es sich um Festlegungen, aus denen sich keine unmittelbaren Handlungs- oder Unterlassungspflichten ergeben, die sich erkennbar an den mit diesem Vorhaben verbundenen Adressatenkreis richten. Ferner handelt es sich um Ziele der Raumordnung, deren Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die den untertägigen Trassenkorridor räumlich nicht betreffen.

Auch der Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist im rein untertägigen Bereich mit seinen Feststellungen zu Hochwasserspeicherkapazität, -abfluss und dem Schutz, insbesondere von Siedlungsbereichen, nicht einschlägig.

Der mit dieser Entscheidung in den Änderungsbereichen festgelegte Trassenkorridor stimmt mit den zwingend materiellen Anforderungen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG überein.

B.VI.2.1.2 Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des Immissionsschutzrechts. Es hat daher voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit. In den rein untertägigen Verschwenkungsbereichen befinden sich keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial. Die Immissionssituation im Bergwerk ändert sich i. Ü. nicht gegenüber derjenigen, die der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 und der dafür durchgeführten SUP zugrunde lag.

B.VI.2.1.2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Magnetfelder

Die Vorhabenträger konnten im letzten BFP-Änderungsantrag insbesondere nachvollziehbar darlegen, dass die magnetische Flussdichte des Gleichfeldes der im Salz verlegten Erdkabel im Betrieb unmittelbar im Grabenbereich in 0,2 m Höhe untertägig im Bereich von 2 µT liegt. Der diesbezügliche Grenzwert nach § 3a i. V. m. Anhang 1a der 26. BImSchV beträgt demgegenüber 500 µT. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

B.VI.2.1.2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Baugeräusche

Baugeräusche sind in der Bauphase unter Tage irrelevant. Die AVV Baulärm und die 32. BImSchV werden unter Tage (200 m tief) nicht ausgelöst.

B.VI.2.1.3 Boden

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des Bodenschutzrechts. Es hat daher voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. Es befinden sich keine Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial in dem untertägigen Verschwenkungsbereich. Boden i. S. d. Bodenschutzrechts ist zudem bei dem rein untertägigen Verlauf ausschließlich in puncto des Rohstoffes Salz konkret betroffen. Nach § 2 Abs. 1 BBodSchG liegt Boden in diesem Sinne lediglich vor, wenn es sich um die obere Schicht der Erdkruste handelt, soweit sie Träger der Bodenfunktionen des § 2 Abs. 2 BBodSchG ist. Die Bodenfunktion der Rohstofflagerung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. a BBodSchG wird allerdings lediglich dann ausgeschlossen, wenn das Aufsuchen und Gewinnen dieses Rohstoffes unmöglich wird.

Salzgewinnung ist nach wie vor möglich und wird durch die Neuauffahrung sogar direkt bewirkt.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, wies in seiner Stellungnahme vom 31.07.2026 zum antragsgegenständlichen Verschwenkungsbereich 1 darauf hin, dass gemäß einschlägigen Bodenschutzgesetzen ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden zu beachten sei, bei Vorhaben ab 0,5 ha neu versiegelter Fläche ein Bodenschutzkonzept zu erstellen sei, die einschlägigen Bodenschutzbestimmungen zur Entsorgung von Bodenüberschussmassen zu beachten seien und konkrete bodenschutzfachliche Vorgaben mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen seien. Diese Aspekte sind bei einer Erdkabelplanfeststellung wichtig, betreffen jedoch nicht die entscheidungsgegenständliche Änderung des Trassenkorridors. Einerseits sind die Ausführungen für die "Flughöhe" der Bundesfachplanungsebene zu detailliert. Andererseits ist im rein untertägigen Bereich kein Boden betroffen, für den diese Schutzmaßnahmen zieführend wären.

B.VI.2.1.4 Wasser

Das Schutzgut Wasser könnte hinsichtlich des Wirkfaktoren Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (Nr. 3-3) beeinträchtigt sein (vgl. § 8 Unterlage zur Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020, IV.1, Kap. 2.5, Tab. 4). In Betracht kommt ein baubedingtes Durchtrennen von hydraulischen Trennschichten innerhalb eines (mehrschichtigen) Grundwasserkomplexes mit Auswirkungen auf den gesamten Grundwasserkörper (bzw. -komplex) sowie damit in Verbindung stehender Oberflächenwasserkörper.

B.VI.2.1.4.1 Grundwasserkörper nach der WRRL

Als ein Kriterium dient dafür der Grundwasserkörper nach der WRRL. Basierend auf den Ergebnissen der seismischen Erkundung und der daraus abgeleiteten ausreichend hohen Mächtigkeit des Salzgesteins lässt sich jedoch mit der Zielsetzung der Trassenkorridoränderung, wasserführende Störbereiche zum Schutz des Salzbergwerks zu umgehen, zuverlässig folgern, dass durch die Streckenauffahrung im Verschwenkungsbereich weder hangende noch liegende, grundwasserführende Schichten betroffen werden.

B.VI.2.1.4.2 Trinkwasserversorgung - Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Einzelnen: Wasserschutzgebiet Leingarten

Ein anderes Kriterium für ein baubedingtes Durchtrennen von hydraulischen Trennschichten innerhalb eines (mehrschichtigen) Grundwasserkomplexes mit Auswirkungen auf den gesamten Grundwasserkörper (bzw. -komplex) sowie damit in Verbindung stehender Oberflächenwasserkörper stellt die Trinkwasserversorgung dar. Eine von einer Befreiung von Verboten (z. B. Bohren) des Wasserschutzgebietes nach § 52 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 WHG vorausgesetzte Schutzzweckgefährdung ist nicht zu prognostizieren. Im unmittelbaren Bereich des neu festgelegten Trassenkorridors befinden sich in den hangenden Schichten verschiedene Grundwasserleiter sowie das Trinkwasserschutzgebiet Leingarten (abweichend von der Angabe in der § 8-Unterlage und des Regierungspräsidiums Freiburg in seiner Stellungnahme zum Antrag sind tatsächlich lediglich die Schutzzonen II und III betroffen). Basierend auf den Ergebnissen der seismischen Erkundung und der daraus

abgeleiteten ausreichend hohen Mächtigkeit des Salzgesteins lässt sich jedoch mit der Zielsetzung der Trassenkorridoränderung, wasserführende Störbereiche zum Schutz des Salzbergwerks zu umgehen, zuverlässig folgern, dass durch die Streckenauffahrung im Verschwenkungsbereich weder hangende noch liegende, grundwasserführende Schichten betroffen werden und somit auch Wasserschutzgebiete oder deren Einzugsgebiete nicht beeinträchtigt werden. Durch die Teufenlage von ca. 200 m und die vollständige Lage im untertägigen Bereich der abbauwürdigen Salzlagerstätte der Südwestdeutschen Salzwerke AG sind weitläufige Wasserwegsamkeiten im Bereich der geplanten, untertägigen Strecken nicht zu erwarten. Es sind daher keine Auswirkungen auf das Trinkwasser zu befürchten.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, wies in seiner Stellungnahme vom 31.07.2026 zum antragsgegenständlichen Verschwenkungsbereich darauf hin, dass das WSG "Leinbachtal" betroffen sei und die Vorgaben der entsprechenden Schutzgebietsverordnung zu beachten seien, Bedenken bestünden wegen des Eingriffes in Deckschichten des Grundwasserkörpers.

Die Bundesnetzagentur ist demgegenüber der Auffassung, dass im rein untertägigen Trassenkorridor in 200 m Tiefe in keine Deckschichten des Grundwasserkörpers eingegriffen werden wird. Gegenstand dieser Änderungsentscheidung der Bundesfachplanung sind ausschließlich die entscheidungsgegenständlichen Änderungen unter Tage. Über die Eingriffe in vorgenannte Deckschichten ist bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben 3 Abschnitt E3 vom 25.05.2023 für andere Bereiche des Abschnitts E3 bestandskräftig entschieden worden.

B.VI.2.1.5 Sonstige öffentliche und private Belange

Dem Änderungsgegenstand stehen auch keine sonstigen öffentlichen und privaten Belange entgegen.

Über die vorab geprüften Belange hinaus liegt der sonstige öffentliche und private Belang des Bergbaus vor, der auf der Ebene der Bundesfachplanung relevant und somit in diese Abwägungsentscheidung einzubeziehen ist. Der Belang des Salzbergbaus der Bergwerke Heilbronn ist durch den Änderungsgegenstand berührt, steht dem Vorhaben aber nicht entgegen.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, wies in seiner Stellungnahme vom 31.07.2026 zum antragsgegenständlichen Verschwenkungsbereich 1 darauf hin, dass für vorgelegte Gutachten die erstellenden Ingenieurbüros verantwortlich seien. Der Verantwortung von Ingenieurbüros für ihre Gutachten wird von der Bundesnetzagentur zugestimmt.

Die Landesbergdirektion hat keine Anmerkungen zur entscheidungsgegenständlichen Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung.

Beim Belang des Bergbaus ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger die beantragte Änderung mit dem Betreiber der Salzbergwerke abgestimmt hat. Der Betreiber der Salzbergwerke übernimmt bereits die Bauausführung der planfestgestellten Maßnahmen.

B.VI.2.2 Abwägung

Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Belange der Raumordnung, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht

gewürdigt. Die Bundesnetzagentur kommt nach Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne von § 1 NABEG inklusive des Änderungsgegenstandes zu dem Ergebnis, dass mit dieser Festlegung keine wesentlichen Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Interessen entstehen, die nicht im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensschritte überwunden werden können. Mit der vorliegenden Entscheidung wird daher ein raumverträglicher Trassenkorridor festgelegt.

B.VI.2.2.1 Raumordnerische Beurteilung

Die Bundesfachplanungsänderung ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtungspflicht besteht, sondern nur das Erfordernis der Berücksichtigung, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und ist auch insoweit raumverträglich. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG). Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 3 bis 5 NABEG keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht.

Auch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind nicht betroffen.

Der untertägige Verschwenkungsbereich berührt die räumlichen Geltungsbereiche der unter Kap. B.VI.2.1.1 dieser Entscheidung genannten sowie der folgenden Pläne und Programme mit wägbaren Zielen der Raumordnung sowie Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, für die gemäß § 5 Abs. 2 NABEG keine Bindungswirkung für die Bundesnetzagentur besteht. Im Folgenden werden die bereits zuvor genannte Pläne und Programme, die strikte Feststellungen enthalten, nicht nochmals aufgeführt. Soweit diese über die strikten Feststellungen hinaus auch wägbare Grundsätze bzw. sonstigen Erfordernisse der Raumordnung enthalten, werden diese Festsetzungen gleichwohl berücksichtigt.

1. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002, Inkrafttreten: 21.08.2002
2. Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Inkrafttreten: 01.04.2010
3. 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Inkrafttreten: 07.09.2012

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der von den Vorhabenträgern vorgelegten Unterlagen geprüft, ob der Änderungsgegenstand mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange raumverträglich ist. Dies wird im Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung bestätigt. Für alle Erfordernisse der Raumordnung der o. g. maßgeblichen Raumordnungspläne können raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden. Somit stimmt das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein.

Es handelt sich um Erfordernisse der Raumordnung, die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen Energieleitungen wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen, Festlegungen, aus denen sich keine unmittelbaren Handlungs- oder Unterlassungspflichten ergeben, die sich erkennbar an den mit diesem Vorhaben verbundenen Adressatenkreis richten und Erfordernisse der Raumordnung, deren Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die die festgelegte Trasse in dem untertägigen Änderungsbereich räumlich nicht betreffen.

Die raumordnerische Beurteilung kommt zu dem Schluss, dass die rein untertägigen Verschwenkungsbereiche raumverträglich sind. Dies entspricht auch den Äußerungen der zuständigen Landesbehörden, mit denen sich die Bundesnetzagentur ins Benehmen gesetzt hat. Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen somit keine relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme entgegen.

Auch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen liegen in den rein untertägigen Verschwenkungsbereichen nicht vor. Auf überörtliche raumbedeutsame Planungen wirkt sich die Vorhabensrealisierung in den Verschwenkungsbereichen im Bergwerk nicht aus.

Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt vorgenannte Beurteilung. Es hat der Bundesnetzagentur am 07.08.2026 mitgeteilt, dass durch die geringfügige Änderung des Trassenverlaufs keine Grundsätze der Raumordnung berührt werden. Die Planung wird als nicht raumbedeutsam eingestuft und es werden keine raumordnerischen Bedenken erhoben.

Auch der Regionalverband Heilbronn-Franken stuft die Änderungen mit Schreiben vom 03.08.2026 als nicht regionalbedeutsam ein, da durch die beantragten kleinräumigen Änderungen des Trassenverlaufs unter Tage keine Grundsätze der Raumordnung berührt werden. Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.

B.VI.2.2.2 Sonstige öffentliche und private Belange

Gemäß den Ergebnissen unter Kap. B.VI.2.1.5 dieser Entscheidung, stehen auch die sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen.

B.VI.2.2.3 Alternativen

Gegenstand der Bundesfachplanungsprüfung sind nach § 5 Abs. 4 S. 1 NABEG auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren.

Weiträumige Alternativen scheiden indes schon wegen der Abhängigkeit untertägiger Strecken von durchgängigen Salzvorkommen aus. Zudem sind die untertägigen Bauarbeiten bereits so fortgeschritten, dass bei einer großräumigen Umgehung umfangreiche Rückbauarbeiten notwendig wären. Es sind auch im Umfeld von Großgartach für die Kabelverlegung bereits Betonfertigteilelementstrecken hergerichtet.

Als Alternative käme auch eine kleinräumige Ostumfahrung nicht in Betracht.

Im östlichen Bereich verläuft eine bergrechtlich festgelegte Grenzlinie zu einem weitläufigen ehemaligen Abbaugelände durch Solegewinnung. Die Kartierungen in diesem Bereich sind unzureichend, weshalb in diesem großflächigen Bereich parallel zur ursprünglich geplanten Trasse ausnahmslos keine Eingriffe zulässig sind.

Im Raum zwischen der ursprünglich planfestgestellten Verbindungsstrecke nach Großgartach und der oben beschriebenen östlichen Grenzlinie treffen mehrere geologische Störungen aufeinander, wie die seismische Untersuchung ergab. Eine Durchörterung wäre dort mindestens mit dem gleichen Risiko verbunden gewesen, wie die Weiterführung der ursprünglichen geplanten Strecke.

Demgegenüber besteht in der geplanten kleinräumigen Westumfahrung deutlich mehr störungsfreier Raum. Dort wird versucht wasserführende Störzonen zu umgehen. Die entscheidungsgegenständliche Korridorverschwenkung stellt sich daher als wesentlich risikoärmer dar. Daher wird ihr der Vorzug gewährt.

C Abschließende Hinweise

C.I Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung

Diese Entscheidung nach § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 NABEG wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.netzausbau.de/vorhaben3-e>

C.II Geltungsdauer der Entscheidung

Die Geltungsdauer der vorliegenden Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 NABEG auf zehn Jahre befristet. Die Frist kann gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 NABEG durch die Bundesnetzagentur um weitere fünf Jahre verlängert werden.

C.III Einwendungen der Länder

Jedes Land, das von dieser Entscheidung nach § 12 Abs. 2 und 3 NABEG betroffen ist, ist gemäß § 14 S. 1 NABEG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind gemäß § 14 S. 2 NABEG zu begründen. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 14 S. 3 NABEG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Einwendungen dazu Stellung zu nehmen.

C.IV Bindungswirkung der Entscheidung

Diese Bundesfachplanungsentscheidung ist gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG hat diese Bundesfachplanungsentscheidung grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen.

C.V Hinweise zum Rechtsschutz

Der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung kommt keine Außenwirkung zu und sie ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme, vgl. § 15 Abs. 3 S. 1 NABEG. Sie kann daher nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme gerichtlich überprüft werden, vgl. § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG.

C.VI Kosten

Die für diese Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 NABEG entstehenden Gebühren und Auslagen werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Bonn, 28.08.2026

Im Auftrag



Daniel Matz

Abteilung Netzausbau, RefL 804

D Verzeichnisse

D.I Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
°C	Grad Celsius
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 133) geändert worden ist
A	Ampere
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
ABB	Archäologische Baubegleitung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
A _o	oberer Anhaltswert für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen
A _r	Anhaltswert zum Vergleich mit der Beurteilungs-Schwingstärke KB _{FT_r}
A _u	unterer Anhaltswert für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen vom 19. August 1970
Az.	Aktenzeichen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Abkürzung	Erläuterung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) geändert worden ist
Beschl. v.	Beschluss vom
BFP	Bundesfachplanung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
BW	Baden-Württemberg
BWZ	Bewirtschaftungszyklus
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CH ₄	Methan
CO	Kohlenstoffmonoxid
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
d	Tag
d.h.	das heißt
dB(A)	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983 das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) geändert worden ist
e.V.	eingetragener Verein
engl.	englisch
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6

Abkürzung	Erläuterung
	des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f./ff.	folgende
(G)	Grundsätze der Raumordnung
GBI.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
kV	Kilovolt
lit.	Buchstabe (lat.: <i>littera</i>)
m	Meter
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist
o. g.	oben genannt
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
RP	Regierungspräsidium
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)

Abkürzung	Erläuterung
s.	siehe
sog.	sogenannt(e)
SUP	Strategische Umweltprüfung
SWS AG	Südwestdeutsche Salzwerte AG
TKS	Trassenkorridorsegment(e)
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist (sog. Wasserrahmenrichtlinie)
WSG	Wasserschutzgebiet
(Z)	Ziele der Raumordnung
z. T.	zum Teil
z. B.	zum Beispiel
µT	Mikrotesla

D.II Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Verschwenkungsbereich bei Kochendorf - Leingarten (Quelle: Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung vom 12.06.2026, eingegangen am 02.07.2026, Abb. 3) 4